



Pensionskasse
Tamedia AG

Wahlreglement der Pensionskasse der Tamedia AG

Gültig ab 12. Dezember 2017

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Pensionskasse der Tamedia AG wird vom Stiftungsrat folgendes **Wahlreglement** erlassen:

Art. 1 Wahlbüro für die Arbeitnehmervertretung

- 1 Für die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmervertreter, einschliesslich der Ersatzmitglieder pro Wahlkreis, wird ein Wahlbüro eingerichtet.
- 2 Das Wahlbüro umfasst drei Mitglieder. Es können Hilfspersonen beigezogen werden.
- 3 Dem Wahlbüro gehören eine Person aus der Tamedia AG, eine Person aus der Stiftungsverwaltung sowie der Geschäftsführer der Pensionskasse der Tamedia AG an.
- 4 Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat können nicht als Mitglied dem Wahlbüro angehören.
- 5 Mitglieder des Wahlbüros können nicht als Kandidaten für die Arbeitnehmervertretung im Stiftungsrat vorgeschlagen werden.
- 6 Das Wahlbüro konstituiert sich selbst, wählt insbesondere auch den Präsidenten oder die Präsidentin.
- 7 Das Wahlbüro befindet sich am Sitz der Tamedia AG, Werdstrasse 21, 8021 Zürich.

Art. 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Arbeitnehmervertretung

- 1 Wahlberechtigt sind alle beitragszahlenden Versicherten der Pensionskasse der Tamedia AG.
- 2 Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien ist anzustreben. Insbesondere sollen die Stifterfirma sowie die Tochtergesellschaften angemessen vertreten sein. Der Stiftungsrat definiert auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter folgende Wahlkreise.
 - **Wahlkreis 1**
Versicherte von Firmen im Raum Ost-, Zentralschweiz und Tessin
 - **Wahlkreis 2**
Versicherte von Firmen im Raum Romandie
 - **Wahlkreis 3**
Versicherte von Firmen im Raum Mittelland

Art. 3 Vorschlagsrecht

- 1 Die Wahlberechtigten schlagen nach Aufforderung durch das Wahlbüro beliebig viele Kandidaten aus ihrem Wahlkreis vor, wobei sie sich selbst und Personen, die nicht zum Kreis der Versicherten gehören, vorschlagen können.
- 2 Die Kandidaten dürfen weder Mitglied der Unternehmensleitung noch Direktunterstellte der Unternehmensleitung sein.

- 3 Treffen im Wahlbüro keine oder zu wenige Wahlvorschläge aus den Wahlkreisen ein, müssen die Arbeitnehmervertreter eigene Vorschläge einbringen. Die Arbeitnehmervertreter können auch Personen vorschlagen, die nicht dem Kreis der Arbeitnehmer angehören.

Art. 4 Wahlverfahren der Arbeitnehmervertretung

- 1 Das Wahlbüro setzt für den Wahltermin ein Datum fest.
- 2 Die Kandidatenvorschläge sind dem Wahlbüro innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltermins einzureichen (Eingang beim Wahlbüro).
- 3 Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Die Kandidaten müssen innert fünf Arbeitstagen nach Bekanntwerden schriftlich dem Wahlbüro mitteilen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen würden.
- 4 Spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin werden die Wahlzettel den Wahlberechtigten zugestellt.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg.
- 6 Alle Wahlkreise haben Anspruch auf mindestens einen Sitz. Für diese Sitze sind als Stiftungsräte diejenigen Kandidaten gewählt, auf die in ihrem Wahlkreis am meisten gültige Stimmen entfallen. Gewählt sind für die beiden nicht fest einem Wahlkreis zugeordneten Sitze als Stiftungsräte diejenigen Kandidaten, auf die (von den verbliebenen Kandidaten) die meisten gültigen Stimmen entfallen. Als Ersatzmitglieder der Wahlkreise sind die den gewählten Mitgliedern nachfolgenden Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Wahlbüro mittels Los.
- 7 Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse innert 10 Arbeitstagen nach dem Wahltermin und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des Stiftungsrates.

Art. 5 Abwahl von Arbeitnehmervertretern

- 1 Die Arbeitnehmer können ihre Mitglieder im Stiftungsrat, die nicht zum Kreis der Versicherten gehören, jederzeit abwählen.
- 2 Das Abwahlverfahren erfolgt auf Vorschlag der aktiven Versicherten des betroffenen Wahlkreises oder der Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat.
- 3 Der Abwahlvorschlag ist mit einem entsprechenden Wahlvorschlag zu versehen. Sofern das nicht möglich ist, kann das Wahlbüro entsprechend Art. 3.2 einen Wahlvorschlag anbringen. Kann kein Wahlvorschlag angebracht werden, ist der Abwahlvorschlag ungültig und ein Abwahlverfahren findet nicht statt.
- 4 Ist der Abwahlvorschlag gültig, gelten für das Abwahlverfahren in dem entsprechenden Wahlkreis die Artikel 2 bis 5 sinngemäss.
- 5 Die Abwahl ist erfolgreich vollzogen, wenn das bisherige Mitglied nach Durchführung des Abwahlverfahrens abgewählt worden und ein neues Mitglied das Amt antreten kann. Andernfalls gilt das Mitglied als Arbeitnehmervertreter bestätigt.

Art. 6 Änderung des Wahlreglements; Inkrafttreten

- 1 Dieses Wahlreglement tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrats am 12. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab 1. Juni 2014.
- 2 Die Änderung des Wahlreglements erfolgt durch den Stiftungsrat.

Zürich, 22. Dezember 2017

Der Stiftungsrat